

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage werden zwei Klagegründe geltend gemacht.

1. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 Buchst. b, c und d und Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative ⁽²⁾

Der erste und der zweite Teil der mit dem angefochtenen Beschluss registrierten europäischen Bürgerinitiative liege offenkundig außerhalb des Rahmens, in dem die Kommission befugt sei, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen. Daher verstoße die Registrierung der Bürgerinitiative gegen Art. 4 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3 der Verordnung Nr. 211/2011. Der erste Teil der Bürgerinitiative sei zudem missbräuchlich, so dass er auch gegen Art. 4 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 211/2011 verstoße, während in Bezug auf den zweiten Teil angeführt werden könne, dass er zu Ergebnissen führen könne, die zu den in Art. 2 EUV genannten Werten der Union im Widerspruch stünden, so dass die Bürgerinitiative auch gegen Art. 4 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung Nr. 211/2011 verstoße.

2. Verstoß gegen Art. 296 AEUV und gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Der angefochtene Beschluss genüge nicht den durch die Begründungspflicht vorgegebenen Anforderungen, so dass er gegen die in Art. 296 AEUV aufgestellte Begründungspflicht und das in Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht auf gute Verwaltung verstoße. Der angefochtene Beschluss bleibe nahezu vollständig eine Begründung dafür schuldig, warum die Kommission der Ansicht gewesen sei, dass es für die drei Teile der Bürgerinitiative eine geeignete Rechtsgrundlage und eine Rechtsetzungsbefugnis der Europäischen Union gebe und somit die in Art. 4 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 211/2011 festgelegte Voraussetzung für die Registrierung erfüllt sei.

⁽¹⁾ ABl. L 49 vom 22.2.2018, S. 64.

⁽²⁾ ABl. L 65 vom 11.3.2011, S. 1.

Klage, eingereicht am 28. Mai 2018 – VI.TO./EUIPO — Bottega (Form einer rosafarbigen Flasche) (Rechtssache T-325/18)

(2018/C 268/49)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Klägerin: Vinicola Tombacco (VI.TO.) Srl (Trebaleghe, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Giove)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Sandro Bottega (Colle Umberto, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Dreidimensionale Unionsmarke (Form einer rosafarbigen Flasche) – Unionsmarke Nr. 12 309 795

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. März 2018 in der Sache R 1037/2017-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Unzutreffende Beurteilung des Eintragungshindernisses nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Unzutreffende Beurteilung des Eintragungshindernisses nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff i), ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 28. Mai 2018 — Gas Natural/Kommission**(Rechtssache T-328/18)**

(2018/C 268/50)

*Verfahrenssprache: Spanisch***Parteien**

Klägerin: Gas Natural SDG, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. González Díaz und V. Romero Algarra)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die in der Klageschrift angeführten Nichtigkeitsgründe für zulässig und begründet zu erklären;
- den Beschluss der Kommission vom 27. November 2017 in der Sache SA.47912 (2017/NN), mit dem das förmliche Prüfverfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV über den vom Königreich Spanien Kohlekraftwerken gewährten Anreiz zu umweltschützenden Investitionen eingeleitet wurde, gemäß Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären.
- die Kommission zu den Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit dem hier angefochtenen Beschluss wurde das förmliche Prüfverfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV über den vom Königreich Spanien Kohlekraftwerken gewährten Anreiz zu umweltschützenden Investitionen eingeleitet.

Nach Ansicht der Klägerin geht aus diesem Beschluss hervor, dass die Kommission sich frage, ob die für Anlagen, die diesen Anreiz zu umweltschützenden Investitionen erhielten, geltenden Emissionsgrenzwerte nicht lediglich darauf abzielten, das vom Unionsrecht, insbesondere von der auf Kohlekraftwerke anwendbaren Richtlinie 2001/80/EG geforderte Schutzniveau zu erreichen. In diesem Fall hätte der Anreiz zu umweltschützenden Investitionen nämlich überhaupt keine Anreizwirkung. Ferner verstieße der Anreiz zu umweltschützenden Investitionen gegen den unionsrechtlichen Grundsatz auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen, wonach Mitgliedstaaten Unternehmen keine staatlichen Beihilfen gewähren dürften, damit diese verbindliche Unionsrechtsnormen erfüllen könnten.

Die Klage wird auf zwei Klagegründe gestützt.